



Bearbeitungsvermerk Gesundheitsamt (Kinder-und Jugendärztlicher Dienst)

Das Gesundheitsamt empfiehlt aus gesundheitlichen Gründen:

- einen besonderen Beförderungsdienst
- für das Schuljahr . . . . . / . . . . .
  - bis zum .....
- die selbstständige Bewältigung des Schulweges
- mit Schülerfahrkarte
  - zu Fuß

Bemerkungen/Besonderheiten: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Stempel (Gesundheitsamt)

Hinweise:

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig in Druckbuchstaben und gut leserlich aus. Die besuchte Schule muss die schulischen Angaben mit Datum, Stempel und Unterschrift bestätigen. Eine Sonderbeförderung ist grundsätzlich nur mit dem Bearbeitungsvermerk (amtsärztliches Gutachten) des Gesundheitsamtes zu beantragen.

Zur Terminabsprache wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz, Kinder-und Jugendärztlicher Dienst, Größlerstr. 2, 06295 Lutherstadt Eisleben, Telefon: (03464) 535 4425.

gesetzliche Grundlagen:

Nach § 71 Abs. 1 Schulgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (SchulG LSA) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Schülerbeförderung. Gem. § 71 Abs. 2 und 6 SchulG LSA i.V.m. § 1 Abs. 6 der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld - Südharz (2019) besteht eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht, wenn Schüler wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung befördert werden müssen.

Eine derart notwendige Beförderung ist grundsätzlich zwei Wochen vorher schriftlich unter Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens zu beantragen. Darin muss die Notwendigkeit der Sonderbeförderung angeordnet sein.

Lt. § 3 der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld-Südharz (2019) können Schüler, die gegen die Beförderungsbedingungen der mit der Schülerbeförderung beauftragten Unternehmen verstoßen, auf Antrag der Unternehmen durch den Träger der Schülerbeförderung ausgeschlossen werden. Der Zeitraum des Ausschlusses wird vom Träger der Schülerbeförderung individuell festgelegt.

Nach § 7 Abs.1 der o. g. Satzung ist der Antrag beim erstmaligen Besuch der Schulform, bei Änderung der persönlichen Daten sowie bei Schulwechsel einzureichen. Der Antrag gilt bis zur Beendigung der Schulform.